

Privatdozent Dr. Kristian Fischer und Dr. Thomas Groß
c/o Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht
Universität Mannheim

„Tischgebet im Kindergarten“

Im März 2005 hat das Land Baden-Württemberg in das Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KGaG) folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 3a Religiöse Erziehung in kommunalen Kindergärten

Die Erziehung des Kindes beinhaltet die religiöse Erziehung nach den Lehren des christlichen Glaubens. Zu diesem Zweck ist den Kindern Gelegenheit zu geben, an einem freiwilligen Tischgebet teilzunehmen, welches von den Kindern vor jeder gemeinsamen Mahlzeit gesprochen wird.“

Im Mai 2005 melden die Eltern ihren 3-jährigen Sohn T zum 1. Sept. 2005 in einem Kindergarten der Stadt Mannheim an. Da T wie auch seine Eltern türkische Staatsangehörige sind und dem muslimischen Glauben angehören, sind sie erstaunt, als ihnen die Leiterin des Kindergartens mitteilt, sie nehme den Erziehungsauftrag des § 3a KGaG und die Verpflichtung zur Abhaltung des Tischgebets sehr ernst; zumal diese Praxis von den Eltern der anderen Kindergartenkinder durchweg befürwortet und von den Kindern, die allesamt streng christlich erzogen werden, sehr angenommen werde. Deshalb werde den Kindern vor dem Mittagessen die Möglichkeit gegeben, ein kurzes Tischgebet zu sprechen. Wer dies nicht wolle, könne sich in dieser Zeit die Hände waschen gehen.

Die Eltern von T halten das Tischgebet für rechtswidrig und fragen den Rechtsanwalt X um Rat. X gelangt zu der Auffassung, dass § 3a KGaG einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit beinhalte: Da Art. 4 GG vorbehaltlos gewährleistet sei, stelle jeder Grundrechtseingriff zugleich eine Verletzung dar. Aber selbst wenn man Letzterem nicht folge, müsse man zumindest von der Kompetenzwidrigkeit des § 3a KGaG ausgehen. Denn § 3a KGaG und ganz allgemein das Kindergartenwesen betreffe die öffentliche Fürsorge und daher eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes; und durch Erlass des Sozialgesetzbuches VIII (insbes. der § 22 ff. SGB VIII) habe der Bund von seiner Zuständigkeit auch abschließend Gebrauch gemacht. Im Übrigen sei § 3a KGaG in seiner jetzigen Fassung unverhältnismäßig: Wenn T im Herbst in den Kindergarten eintrete, würde er gleich in eine Außenseiterrolle gedrängt, wenn er als einziges Kind dem Tischgebet fernbliebe. Von den rechtlichen Ausführungen ihres Anwalts überzeugt, erheben die Eltern von T, die eine Teilnahme des T am Tischgebet im Kindergarten strikt ablehnen, beim BVerfG für T Verfassungsbeschwerde gegen § 3a KGaG.

Das Land Baden-Württemberg ist dagegen der Meinung, § 3a KGaG sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Man begreife schon die Aufregung um die angebliche Belastung des T nicht, da das Tischgebet nur auf der Basis völliger Freiwilligkeit abgeleistet werde. Weiterhin stehe die Religionsfreiheit – wenn man die Grundrechte wegen des bestehenden besonderen Gewaltverhältnisses zwischen

dem kommunalen Kindergarten und T überhaupt für anwendbar halten könne – sehr wohl unter einem Gesetzesvorbehalt, - und zwar aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV. Außerdem sei der religiöse Erziehungsauftrag für das Land BW durch Art. 12 Landesverfassung durch die Festlegung christlicher Erziehungsziele konkretisiert. Daher könne das Land an kommunalen Kindergärten auch religiöse Erziehungswerte aktiv durchsetzen, wobei das Gebot der Trennung zwischen Staat und Kirche einem solchen Verständnis nicht entgegenstehe. Schließlich folge eine Gesetzgebungskompetenz von Baden-Württemberg aus der „Bildungshoheit der Länder“.

Aufgabe:

Hat die Verfassungsbeschwerde des T Aussicht auf Erfolg? In dem anzufertigenden Rechtsgutachten ist auf sämtliche im Sachverhalt angesprochenen Probleme – ggf. auch hilfsgutachtlich – einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Art. 3 Abs. 3 GG ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

§ 2 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe)

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), ...

§ 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen)

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 24 SGB VIII (Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen)

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) lautet:

- (1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 26 SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt) lautet:

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Art. 12 Abs. 1 LV BW lautet: „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“